



BRIDGE-CLUB "FORUM" WILHELMSHAVEN E.V.

Telefon 04421/69630

www.bridge-forum-wilhelmshaven.de



Clubhaus

Bismarckstraße 185

26382 Wilhelmshaven

Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V..
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Bridge-Club Wilhelmshaven e.V., nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten anzubieten, die mit erster Priorität die Lehre, Weiterbildung und die Spielpraxis mit dem System "FORUM D" zum Inhalt haben. Darüber hinaus hat er den Zweck, die Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 3.1 Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV).
- 3.2 Der Verein erkennt die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an.
- 3.3 Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirks-/Landesverband.
- 3.4 Das Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirks-/Landesverbandsrecht. Das Vereinsrecht ist diesem nachgeordnet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung wirksam.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

5.1 durch Austritt.

Dieser ist jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5.2 durch Ausschluss.

5.2.1 Dieser kann, als mildere Maßregel auch zeitlich befristet, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gegenüber solchen Mitgliedern verfügt werden, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein erheblich verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen und/oder seine ordnungsgemäße Leitung gefährden.

5.2.2 Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern.

5.2.3 Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Im Falle unbekanntem Aufenthaltsort oder der Verweigerung der Annahme des eingeschriebenen Briefes kann das Ausschluss schreiben auch durch einen zweiwöchigen Aushang am schwarzen Brett zugestellt werden.

5.2.4 Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses der schriftlich vorzunehmende Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2.5 Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr rechtfertigt den Ausschluss ohne Einspruchsrecht, sofern das Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat und Androhung des Ausschlusses schriftlich gemahnt worden ist.

5.2.6 Gezahlte Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet. Das Recht des Vereins, Rückstände einzufordern, bleibt unberührt.

5.3 durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder befolgen die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins.

Mit dem Beitritt des Vereins zum Deutschen Bridgeverband e.V. unterliegen die Mitglieder der Vereins-, Bezirks-/ Landesverbands- und der DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

7.2 Von jedem Mitglied wird faires, kameradschaftliches und den Regeln des DBV entsprechendes Verhalten gegenüber anderen Clubmitgliedern und Gästen gefordert.

7.3 Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet, Aufgaben im Interesse des Vereins zu übernehmen, die ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung angetragen werden.

7.4 Das Bridgespiel ist von allen Mitgliedern des Vereins fair nach den international anerkannten und vom DBV zusätzlich für verbindlich erklärten Spielregeln durchzuführen.

7.5 Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen.

7.6 Die Mitglieder tragen den Gedanken mit, das Bietsystem "FORUM D" als vorrangiges Bietsystem für das Bridgespiel und insbesondere für das Unterrichtswesen im Verein zu fördern und zu pflegen.

Die freie Wahl der Mitglieder, ein anderes Bietsystem zur Grundlage in einer Spielpartnerschaft zu machen, bleibt von diesem Vorrang ausdrücklich unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Mitgliederversammlung
- 8.2 Vorstand
- 8.3 Turnierausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten darauf folgenden Quartal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
- 9.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und vom Vorstand eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 9.4 Wenn nach Ansicht des Vorstands ein wichtiger Anlass vorliegt oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, ist sie vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung gem. Ziffer 9.1 einzuberufen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 9.7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9.7.2 Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 9.7.3 Abstimmen können nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 9.8 Satzungsänderungen erfordern $\frac{2}{3}$ - und die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung müssen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung (bei Satzungsänderungen mit dem Änderungsvorschlag) bekannt gegeben werden.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Soweit einer der vorgenannten verhindert ist, ist das Protokoll an dessen Stelle von einem in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied mit zu unterschreiben.
- 9.9.1 Das Protokoll ist den Mitgliedern durch einmonatigen Aushang am schwarzen Brett bekannt zu machen.

- 9.10 Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aushanges beim Vorstand eingebracht werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Den Vorstand bilden
- a. die/der Vorsitzende
 - b. die Leiter des nachstehenden Ressorts
 - Ressort 1: Unterrichtswesen
 - Ressort 2: Kassenwesen
 - Ressort 3: Sportwesen
 - Ressort 4: Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit
 - Ressort 5: Interdisziplinäre Betreuung
- Ein Vorstandsmitglied kann bei entsprechender Wahl zusätzlich auch Leiter/in eines weiteren Ressorts sein. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Die/der Vorsitzende darf nicht das Ressort 2 führen.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge gemäß Ziffer 10.1 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen/ Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- Der Vorstand wird stets für eine volle Amtsperiode gewählt. Bei der Wahl kann der Vorstand einzeln oder auch insgesamt gewählt werden.
- Die/der Vorsitzende und die Ressortleiter bleiben bis zur Feststellung der Wahl ihres Nachfolgers oder Erklärung ihres Rücktritts im Amt.
- 10.3 Zur/zum Vorsitzenden kann grundsätzlich nur gewählt werden, wer zumindest drei Jahre Leiter/in eines Ressorts gewesen ist. Ausnahmsweise bedarf es dieser Voraussetzung nicht, wenn kein/e ehemalige/r Ressortleiter/in für die Position der/des Vorsitzenden kandidiert oder die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen die Bewerbung einer/eines anderen Kandidatin/Kandidaten zulässt.
- 10.4 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
- den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - den Verein zu führen und zu verwalten
 - der Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 10.5 Der Vorstand wählt eine/n Ressortleiter/in zum/zur ständigen Vertreter/in der/des Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- Die/der Vorsitzende und deren/dessen Vertreter/in bilden den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt, ausgenommen bei Dauerschuldverhältnissen oder Grundstücksgeschäften.
- 10.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Vereinsmitglied bestimmen, das die Geschäfte des/der Ausscheidenden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Nachfolger/in für die Restzeit der Wahlperiode.
- 10.7 Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/in geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

- 10.8 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Turnierausschuss

- 11.1 Der Turnierausschuss ist die Instanz des Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. zur Entscheidung in allen Streitfällen, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Spielbetrieb des Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. gelten.
- 11.2 Der Turnierausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die über ausreichende Spielpraxis und Regelkenntnisse verfügen. Diese gilt im allgemeinen mit dem Erwerb des weißen Turnierleiterscheines als nachgewiesen. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der/des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht wählbar sind Personen, die einem vergleichbaren Gremien der Organisationen angehören, in denen der Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. gem. § 3 Mitglied ist.
- 11.3 Die Mitglieder des Turnierausschusses wählen ihren Vorsitzenden selbst, der den Turnierausschuss leitet.
- 11.4 Die Mitglieder des Turnierausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Turnierausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Turnierausschusses vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzmitglied.
- 11.5 Der Turnierausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Mitglieds/Teilnehmers an einem vom Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. ausgerichteten Turnier über alle Fragen gem. § 11.1. Für seine Arbeit ist die Sportgerichtsordnung des Deutschen Bridge-Verbandes maßgebend.
- 11.6 Beschlüsse des Turnierausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Turnierausschusses. Die Beschlüsse des Turnierausschusses werden schriftlich bekannt gegeben.
- 11.7 Der Turnierausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitwirken. Soweit ein Mitglied des Turnierausschusses, dessen Partner, ein naher Verwandter oder Verschwägerter von der Entscheidung direkt berührt sein könnte, darf es an ihr nicht mitwirken. Gegebenenfalls hat sich der Turnierausschuss zu ergänzen. Eine direkte Berührung liegt nicht vor, wenn durch die Entscheidung das Turnierergebnis geändert wird und die Änderung nicht bewirkt, dass das Turnierausschussmitglied vom Abstieg oder in den Clubpunkten berührt ist.
- 11.8 Eine Berufung gegen Beschlüsse des Turnierausschusses ist binnen einer Woche nach deren jeweiliger Bekanntgabe zum Schiedsgericht des Bezirksverbandes Nordwest e.V. zulässig. Die vom Bezirksverband geforderten Formalien sind einzuhalten.
- 11.9 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen erst möglich, wenn eine letztmögliche unanfechtbare Entscheidung der verbandsinternen Schiedsgerichtsbarkeit vorliegt.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
- 12.1.1 ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß ist,
- 12.1.2 ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- 12.2 Die Kassenprüfer haben Vorstand und Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- 12.3 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln so zu wählen, dass sich ihre Amtszeit um mindestens ein Jahr überlappt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers

im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatz-Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13 Steuerliche Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt keine Bedenken in steuerlicher Hinsicht geäußert hat.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Persönliche Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen gesammelt und verwendet werden. Die Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen.
- 14.2 Der Verein darf diese Daten an den Deutschen Bridge-Verband und seine Gremien zum Zwecke der Mitgliederverwaltung weitergeben, sofern auch dort die Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ausgeschlossen ist.
- 14.3 In einer Mitgliederliste des Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V., die den Mitgliedern ausgehändigt wird, werden Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer für den clubinternen Gebrauch veröffentlicht.
- 14.4 Mit dem Eintritt in den Bridge-Club "FORUM" Wilhelmshaven e.V. stimmt ein Mitglied der Erfassung und Nutzung in diesem Sinne zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Wilhelmshaven am 22.Juli 1996 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 23.03.06 geändert worden. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.